

Auswirkungen der IED¹ auf die chemische Industrie

Hans Becher

1.	Einleitung.....	30
2.	Änderungen im BImSchG	30
2.1.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser und Rückführungspflicht	30
2.1.1.	Inhalt der Regelungen zum Bericht über den Ausgangszustand.....	31
2.1.2.	Relevante gefährliche Stoffe	34
2.1.3.	Möglichkeit der Verschmutzung auf dem Anlagengrundstück.....	35
2.1.4.	Genehmigungsrechtliche Fragen	36
2.2.	Änderungen der 4. BImSchV	37
2.3.	Änderungen der 9. BImSchV	37
2.4.	Die besten verfügbaren Techniken (BVT).....	38
2.5.	Anpassung von Genehmigungen.....	39
2.6.	Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen.....	40
2.6.1.	Anwendung auf nicht IE-Anlagen	40
2.6.2.	Umsetzungsfragen bei Verwaltungsvorschriften	41
2.7.	Überwachung von Anlagen	41
2.8.	Wasserrechtliche Änderungen durch die IED	42
3.	Fazit.....	43

Deutschland hat die weltweit viertgrößte Chemieindustrie. Von den in Deutschland vorhandenen 9.000 IED Anlagen² sind alleine etwa 3.256 chemische Produktionsanlagen.³ Hinzu kommen in der chemischen Industrie weitere Abfall- und Energieerzeugungsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der IED fallen. Die Betroffenheit der chemischen Industrie durch die Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist offensichtlich.

¹ Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) vom 24.11.2010

² BT-Dr 17/10486, S. 42.; Weidemann/Krappel/von Süßkind-Schwendi, Rechtsfragen und Praxisprobleme der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, DVBl 2012, 1457

³ BMU, Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) Berichtszeitraum: 1.1.2009 bis 31.12.2011

Auswirkungen auf die chemische Industrie ergeben sich insbesondere durch die verbindliche Anwendung der sog. besten verfügbaren Techniken (BVT) bei Anlagenzulassung, -betrieb und -änderung, die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers (AZB) sowie die erweiterte behördliche Überwachung.

1. Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen⁴ (im Folgenden: IE-RL) ist am 06.01.2011 in Kraft getreten und war in den Mitgliedstaaten bis zum 07.01.2013 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland zum 02.05.2013.⁵ Zur Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht ist das *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen* erlassen worden.⁶ Das Gesetz enthält vor allem Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Außerdem finden sich zahlreiche Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Weiter wird die IE-RL durch zwei Mantel-Rechtsverordnungen umgesetzt.⁷ Im Bereich des Wasserrechts wurde die neue Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) erlassen.

Die folgende Darstellung befasst sich im Schwerpunkt mit den Auswirkungen auf die chemische Industrie vor allem im Immissionsschutzrecht, im Bodenschutzrecht und im Wasserrecht.

2. Änderungen im BImSchG

2.1. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser und Rückführungspflicht

Zu den umstrittensten Regelungen im Gesetzgebungsverfahren⁸ zählten die Vorschriften über die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) und die daraus bei Stilllegung der Anlage zu ermittelnde Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks. Sowohl BDI als auch VCI hatten sich ablehnend zu der Konzeption geäußert.⁹ Auch die Bundesregierung betrachtete das

⁴ RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. EU L 334, 17 ff.

⁵ Ausführlich zur Entstehungsgeschichte: Müggenborg, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand nach Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, NVwZ 2014, 326

⁶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen v. 8.4.2013, BGBl. I, 734.

⁷ Verordnungsentwurf v. 23. 5. 2012 (BR-Dr 319/12); Verordnungsentwurf v. 6. 9. 2012 (BT-Dr 17/10605); der Bundestag hat dem Entwurf der Verordnung am 18. 10. 2012 zugestimmt.

⁸ Ausführlich auch zum Hintergrund: Müggenborg, Der Ausgangsbericht über den Bodenzustand nach Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, NVwZ 2014, 326 (327); Waskow, Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie der EU und Umsetzung im innerstaatlichen Recht in Bezug auf Kapitel I und II der Richtlinie, Immissionsschutz 2011, Band 2, S. 3 (7). Müggenborg S. 332

⁹ Stellungnahme des Verbandes der chemischen Industrie vom 11.01.2012 S. 5 ff; Positionspapier Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Stand: 25.11.2011), abrufbar unter www.VCI.de

Konzept der Rückführungspflicht mit Verweis auf das bestehende deutsche Bodenschutzrecht kritisch¹⁰, ebenso der Bundesrat.¹¹ Die Regelungen schaffen auch nach erfolgter Umsetzung der IE-RL in der Praxis sowohl für Unternehmen als auch für Behörden zahlreiche Probleme.

2.1.1. Inhalt der Regelungen zum Bericht über den Ausgangszustand

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG müssen Antragsteller einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (und nur solche)¹², in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusätzlich zu den *normalen* Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG (siehe auch §§ 4 ff. der 9. BImSchV) einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Pflicht zur Vorlage des Berichts hat ihren Grund im neugestalteten § 5 Abs. 4 BImSchG, der wiederum seine Grundlage in Art. 22 Abs. 3 der IE-RL hat. Danach sind Betreiber verpflichtet, nach endgültiger Einstellung des Betriebs der Anlage die Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu beseitigen, die im Vergleich zum Ausgangszustand aufgetreten sind. Es geht dabei also nicht wie im § 4 Abs. 3 BBodSchG um einen zunächst an der Gefahrenabwehr orientierten Sanierungsansatz, sondern um eine durch einen Vorher-Nachher Vergleich durchzuführende Naturalrestitution. Der AZB ist also der Maßstab für die Rückführung¹³ und hat dafür eine Beweissicherungsfunktion.¹⁴ Nach der Konzeption des § 5 Abs. 4 BImSchG ist eine Rückführung also auch dann durchzuführen, wenn keine Gefahr von der Verunreinigung ausgeht, was allerdings im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielen könnte.

Die bestehende Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG, Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist, enthält ebenfalls eine Gefahrenabwehrpflicht¹⁵. Sie bleibt aber hinter den Anforderungen des § 5 Abs. 4 BImSchG und auch hinter der bodenschutz-rechtlichen Sanierungspflicht in der Regel zurück und daneben lediglich als Mindestanforderung erhalten.¹⁶

¹⁰ Waskow, S. 7; Braunewell, Die neue Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 2011, S. 250 (253)

¹¹ Nachweise bei Theuer/Kenyeresy Neue Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen I+E 2012, S. 140

¹² Schink, Ausgangszustandsbericht und Rückführung UPR 2013, S. 241 (242); Geesmann, Der Ausgangszustandsbericht für IED Anlagen, I+E 2013, S. 262, (263): sogar ggf. nur einzelne Anlagenteile

¹³ Welke, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach der Industrieemissionsrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht, DVBl 2013, 1362 (1363), Scheidler, Die neuen Nachsorgepflichten für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, ZUR 2013, S. 264 (266)

¹⁴ Welke, S. 1364

¹⁵ Sanden, Die Stilllegung von Industrieanlagen in Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, Länder-Immissionschutztag 2011, S. 153 (154); Jarras, BImSchG 10. Aufl. 2013, § 5 Rz. 105

¹⁶ Waskow, S. 8; Welke S. 1362

Nutzungsbezogene Rückführungspflichten, wie sie in § 4 Abs. 4 BBodSchG verankert sind, kennt die IE-RL und auch die deutsche Umsetzung nicht. Der VCI¹⁷ hatte sich im Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, entsprechende dem § 4 Abs. 4 BBodSchG vergleichbare Regelungen aufzunehmen, was aber vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde. Beide Konzepte, sowohl die Rückführungspflicht als auch die bodenschutzrechtlichen Sanierung stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, wobei § 5 Abs. 4 BImSchG nur die technische Durchführbarkeit erwähnt, was aber unschädlich ist.¹⁸ Eine Rückführung auf den Ausgangszustand kann unverhältnismäßig sein, wenn die planerische Nutzung die Rückführung nicht erfordert oder die Verschmutzungen durch mildere Mittel wie Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen zu beherrschen sind und die Rückführung im Vergleich erhebliche Mehraufwendungen verursacht.¹⁹

Auffällig, in der Literatur bisher aber, soweit ersichtlich, nicht behandelt ist die Ähnlichkeit der Rückführungspflicht zu der Regelung für sogenannten Neulasten nach § 4 Abs. 5 BBodSchG. Für derartige Neulasten sieht § 4 Abs. 5 S.1 BBodSchG den Vorrang von Beseitigungs- also Dekontaminationsmaßnahmen vor, knüpft diesen Vorrang allerdings an eine Voraussetzung: Die Beseitigung der Schadstoffe muss im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig sein. Die Regelung gilt für die Fälle, auf denen die Bodenverunreinigung oder Altlast nach dem 01. 03. 1999 auf bereits vorbelasteten Böden eingetreten sind.²⁰ Hinsichtlich der materiellen Pflicht zur Beseitigung der Schadstoffe ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG und § 4 Abs. 5 S.1 BBodSchG nicht zu erkennen. Allein ein zeitlicher Unterschied könnte bestehen, weil die Rückführungspflicht erst bei endgültiger Stilllegung der Anlage eingreift. Jedoch wird ein bemerkter Stoffaustritt aus einer IE-Anlage, der nach § 5 Abs. 4 BImSchG bei Stilllegung der Anlage zurückzuführen wäre, im Regelfall auch einen Neuschaden nach § 4 Abs. 5 S.1 BBodSchG sein und damit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sofort zu beseitigen sein. Der hohe Aufwand für die chemische Industrie zur Erstellung eines AZB könnte möglicherweise leerlaufen. Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass die Erheblichkeitsschwelle zur Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG eher die Ausnahme als den Ausnahme- als den Regelfall darstellen wird.²¹ Vor diesem Hintergrund, muss der erhebliche Aufwand, den die LABO Arbeitshilfe in der Praxis den Unternehmen aufbürdet kritisch betrachtet werden.

Ein wesentlicher Unterschied zu den bodenschutzrechtlichen Regelungen besteht allerdings darin, dass die Rückführungspflicht eine Betreiberpflicht ist und die erhebliche Bodenverschmutzungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch relevante gefährliche Stoffe aufgrund des Betriebs der Anlage entstanden sein muss. Es handelt sich also um eine Pflicht, die an eine Verhaltensstörereigenschaft

¹⁷ Stellungnahme des Verbandes der chemischen Industrie vom 11.01.2012 S. 5

¹⁸ Müggenborg S. 332

¹⁹ Schink S 247; BeckOK UmweltR/Schmidt-Kötters BImSchG § 5 Rn. 195

²⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Dombert BBodSchG § 4 Rn. 61 f.

²¹ Waskow, S. 8; BT-Drucksache 17/10486 S. 30

anknüpft. Betreiber von Anlagen und Grundstückseigentümer sind, insbesondere in Industrieparks nicht immer identisch. Die Pflicht des § 4 Abs. 5 S. 1 BBodSchG kann theoretisch auch den Grundstückseigentümer als Zustandsstörer treffen, was insbesondere bei Insolvenz des Anlagenbetreibers von Relevanz sein kann.

Der AZB ist zu erstellen für IE-Anlagen im Falle der Neugenehmigung von IE Anlagen. Die Regelung gilt auch für Änderungsgenehmigungen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (§ 4 Abs. 4 der 9. BImSchV).²²

Die Inhalte des AZB werden in § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV geregelt. Danach muss dieser die Informationen enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht muss alle – im Zeitpunkt der Genehmigung bekannten und ggf. erst später einzusetzenden – Stoffe abdecken, was bei Vielstoffanlagen (§ 6 Abs. 2 BImSchG) von besonderer Bedeutung ist.²³

Der AZB hat nach § 4 a Abs. 4 Nr. 1 der 9. BImSchV *Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks* darzustellen. Diese Anforderung ist in der Praxis noch relativ einfach zu erfüllen, wobei der Regelungshintergrund unklar ist. Weder aus der früheren noch aus der aktuellen Nutzung des Grundstücks kann ein quantifizierbarer Vergleich über den Zustand des Bodens abgeleitet werden. Derartige Informationen können allenfalls begleitend von Nutzen sein.

Nach § 4a Abs. 4 Nr. 2 der 9. BImSchV hat der AZB weiterhin zu enthalten: Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen. Der AZB erfordert also nicht generell die Durchführung von neuen Messungen.

Sofern Messungen erforderlich sind, erzeugen sie erhebliche Schwierigkeiten. Es ist völlig unklar welche Anforderungen an Messungen, die hier standardmäßig gefordert werden, zu stellen sind. Es liegt nahe hier zunächst auf Regelungen des Bodenschutzrechts, insbesondere der BBodSchV und entsprechender technischer Normen zurückzugreifen. Hierzu muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass es bei diesen

²² Hinzuweisen ist noch auf die Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

²³ BR-Drs. 319/12, S. 146 f.; (siehe dazu unten unter 1b)

Methoden um den aktuellen Zustand des Bodens und des Grundwasser im Hinblick auf Gefahrenabwehr geht. Der AZB stellt gerade keinen Statusbericht des Grundstücks dar und auch keine Altlastenuntersuchung.²⁴

Bezüglich des Standes der Messtechnik zeigt sich als weiteres Problem, dass für zahlreiche in der chemischen Industrie eingesetzte Stoffe, insbesondere bei innovativen Produkten überhaupt keine Analyseverfahren in Bezug auf ihre bodenschutzrechtliche oder grundwasserrechtliche Relevanz zur Verfügung stehen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Forderung entweder gar nicht oder allenfalls nur eingeschränkt zu erfüllen sein wird, wenn nicht nach Einzelstoffen sondern nach sog. Summen- oder Leitparametern gesucht wird. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat am 07.08.2013 eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht veröffentlicht.²⁵ Erfreulicherweise sieht die LABO-Arbeitshilfe die Messung von Summen- und Leitparametern vor.²⁶

Abzulehnen ist die Durchbohrung von VAWS Einrichtungen oder auch von hochwertigen sonstigen betrieblichen Einrichtungen.²⁷ Das gebietet schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch sogenannte Schrägbohrungen sind abzulehnen, da sie nicht ohne Risiko sind. Es muss immer beachtet werden, dass in Werksgeländen der Chemieindustrie zahlreiche Infrastrukturleitungen auch im Boden verlaufen können und dass es sich beim AZB nicht um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt. Die meisten Chemieunternehmen sind störfallrechtliche Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Betreiber von Betriebsbereichen haben nach § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Dazu gehört es auch, Risiken zu vermeiden, wenn der Umfang des drohenden Schadens ein sozialadäquates Maß überschreitet.²⁸

2.1.2. Relevante gefährliche Stoffe

Ein AZB ist immer dann zu erstellen, wenn in der Anlage *relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden* (§ 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG). Relevante gefährliche Stoffe sind solche i.S. des Art. 3 der VO 1272/2008 (CLP-VO).²⁹ Zu beachten ist, dass Abfall ausweislich Art. 1 Abs.3 der CLP-VO nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gilt.³⁰ Gleiches dürfte für Abwasser gelten. Damit sind Abfallanlagen und Kläranlagen zumindest bezüglich der zur Verfolgung ihres Anlagenzweckes verwendeten Stoffe von der Pflicht zur Erstellung eines AZB befreit. Hilfsstoffe können allerdings eine solche Pflicht auslösen.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht nur bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe nach der CLP-VO. Relevant sind solche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die eine erhebliche Verschmutzung

²⁴ Welke, S. 1368

²⁵ Abrufbar unter www.labo-deutschland.de

²⁶ LABO-Arbeitshilfe S. 17

²⁷ Welke, S. 1366

²⁸ Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann 12. BImSchV § 3 Rn. 8

²⁹ Vgl. § 3 Abs. 9 BImSchG#

³⁰ Krappel, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, ZUR 2014, 202 (204); ausführlich: Geesmann, S. 264 f.

des Boden und des Grundwassers verursachen können.³¹ Die Bestimmung der Relevanz schafft erhebliche Probleme.³² Die bereits erwähnt LABO-Arbeitshilfe hat dafür Relevanzkriterien entwickelt. Die Kriterien orientieren sich vornehmlich an der Wassergefährdungsrelevanz und der Menge oder dem Volumen der eingesetzten Stoffe. Die Praxistauglichkeit der Kriterien muss sich noch beweisen. Insbesondere die Mengenschwellen sind, gemessen an den in Industriebetrieben herkömmlicherweise verwendeten Mengen, namentlich für die stark Wassergefährdenden Stoffe der WGK 3, sehr niedrig angesetzt.³³ Die LABO-Arbeitshilfe stellt dazu in ihrer aktuellen Fassung klar, dass es sich bei den Schwellenwerten nur um Anhaltspunkte handelt, wobei auch das Verhalten des Stoffs in Boden und Grundwasser (z.B. seine Persistenz) in die Betrachtung einbezogen werden kann.³⁴

In der chemischen Industrie sind sog. Mehrstoff- und Vielweckanlagen häufig vorzufinden. Das sind Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden. Nach § 6 Abs. 2 BImSchG ist bei diesen Anlagen die Genehmigung auf Antrag auf unterschiedliche Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken. Dieser Anlagen und Genehmigungstypus ist in Verbindung mit § 12 Abs. 2 b BImSchG zu lesen. Danach soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

Mehrstoff- und Vielweckanlagen dürfen also eine Vielzahl unterschiedlicher Stoffe herstellen, die bei Genehmigungserteilung noch gar nicht im Einzelnen feststehen müssen, sondern erst nachträglich durch die Mitteilungen nach § 12 Abs. 2 b BImSchG gewissermaßen konkretisiert werden. Die Genehmigung muss lediglich im Hinblick auf die Alternativen ausreichend bestimmt sein.³⁵ Die Mitteilung nach § 12 Abs. 2 b BImSchG selbst löst allerdings nicht das Erfordernis eines AZB aus. Der Betreiber steht bei der Genehmigungserteilung vor dem Problem einen AZB zu Hunderten von Stoffen erstellen zu müssen, deren konkrete Eigenschaften (Relevanz und Gefährlichkeit für Boden und Grundwasser) u.U. noch nicht bekannt sein können oder müssen. Auch die Arbeitshilfe der LABO bietet dafür keine Hilfestellung.

2.1.3. Möglichkeit der Verschmutzung auf dem Anlagengrundstück

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück gegeben sein. Gemeint ist damit nicht das Buchgrundstück sondern die Fläche, auf der die Anlage betrieben wird.³⁶ In der Praxis stellt sich dabei die Frage, welche Flächen oder Anlagenteile der Anlage zuzurechnen sind. Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen befinden sowie umliegende Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt wurden bzw. werden.³⁷ Flächen, die mehreren Anlagen dienen,

³¹ Schink, S. 242

³² Schink S. 243

³³ Krappel, S. 205

³⁴ Krappel, S. 205

³⁵ Jarass, BImSchG 10. Auflage 2013 § 6 Rz. 6

³⁶ Schink S. 243

³⁷ Jarras § 5 Rz. 113

sind daher nicht erfasst, z.B. Werkstrassen. Es sind jedoch nur die Teile des Anlagengrundstücks zu betrachten, auf denen sich der Stoff auswirken kann.³⁸ Es ist daher in der Praxis durchaus lohnenswert, die betrieblichen Abläufe, insbesondere die Flächen, auf denen mit Stoffen umgegangen wird, zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

In zahlreichen Anlagen der chemischen Industrie wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Diese Anlagen unterliegen nach § 62 WHG besonderen technischen und organisatorischen Anforderungen (VAwS Anlagen). Hier gilt der strenge Besorgnisgrundsatz. Dieser greift schon dann, wenn die konkrete Möglichkeit eines Stoffeintrittes in die Gewässer besteht.³⁹ Damit ist bei IED-Anlagen, deren VAwS Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen, eine Möglichkeit der Verschmutzung nicht gegeben.⁴⁰ Die Arbeitshilfe der LABO lässt diese Sichtweise nicht generell zu, gibt allerdings im Ergebnis den Betreibern die Möglichkeit durch Einzelfallbetrachtung den entsprechenden Nachweis zu führen.⁴¹ Die Handhabung in den Bundesländern hinsichtlich der Anerkennung von VAwS Einrichtungen ist sehr unterschiedlich.

2.1.4. Genehmigungsrechtliche Fragen

Der AZB ist ein neues Element des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Wegen seiner inhaltlichen Nähe zum Bodenschutzrecht scheuen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden in der Praxis häufig diesbezüglich Entscheidungen und verschieben die auftretenden Fragestellungen ins Bodenschutzrecht und auch zu den dafür zuständigen Behörden. Beides ist kritisch zu sehen, denn bei einer Betrachtung des AZB aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommt ihm leicht eine Funktion im Genehmigungsverfahren im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu. Die herrschende Meinung sieht die Vorlage des AZB jedoch nicht als Genehmigungsvoraussetzung an.⁴² Die Rückführungspflicht ist eine möglicherweise nach Einstellung des Betriebs der Anlage entstehende Pflicht. Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich ausweislich § 4 BImSchG jedoch ausschließlich auf Errichtung und Betrieb der Anlage. § 5 Abs. 4 BImSchG statuiert entgegen § 5 Abs. 3 BImSchG jedoch keine Pflichten für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Anlage.

Damit scheidet aber auch eine Beteiligung der Bodenschutzbehörde nach § 11 der 9. BImSchV aus. Die Stellungnahme der Fachbehörde nach § 11 der 9. BImSchV hat sich nämlich auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beziehen, soweit dies

³⁸ Schink S. 243, Theuer/Keneressy S. 142

³⁹ BeckOK UmweltR/Sanden WHG § 62 Rn. 10

⁴⁰ Ebenso Theuer/Keneressy S. 142, Welke S. 1365, Jarras, Scheidler

⁴¹ LABO Arbeitshilfe S. 3 f.

⁴² Schink S. 245; Theuer/Keneressy S. 53; Jarras BImSchG § 10 Rz. 39 a; ders. Das neue Recht der Industrieanlagen, Dokumentation zur 36. Wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht 2012, S. 62 (80); ausführlich: Theuer, Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens, I+E 2013, S. 53 (59 f.) differenzierend: Fluck, Der Ausgangszustandsbericht als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids, I+E 2014, S. 17: Die Vorlage des AZB ist Genehmigungsvoraussetzung, aber keine Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

den Aufgabenbereich der Stellung nehmenden Behörde berührt.⁴³ Insofern kommt der Bodenschutzbehörde allenfalls die Funktion einer technisch-wissenschaftlichen Fachbehörde zu, wobei in den meisten Bundesländern solche Fachbehörden zusätzlich vorhanden sind. Die Aufgabe der Bodenschutzbehörde bzw. der Fachbehörde besteht dann darin, den AZB auf fachliche Plausibilität und Eignung zu prüfen, also ob der AZB nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV geeignet ist, den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch enthaltene Informationen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Die Genehmigungsbehörde muss also auch bei fehlendem oder unvollständigem AZB das Genehmigungsverfahren vorantreiben und bspw. die Öffentlichkeitsbeteiligung beginnen. Dies zeigt sich auch an der Regelung des § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV wonach die Behörde die Vorlage bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage zulassen kann.

2.2. Änderungen der 4. BImSchV

Änderungen der 4. BImSchV sind durch die IE-RL nicht in großem Umfang gefordert. Zwar hat der Verordnungsgeber der 4. BImSchV ein neues Gesicht gegeben, dies dient jedoch vor allem der Anwender- und Vollzugsfreundlichkeit.⁴⁴ Anlagen, die unter die Richtlinie fallen sind im Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet. Anlagen nach Nr. 7.4.1.1, 7.28.1.1, 7.31.1.1, 7.31.2.1, 7.31.3.1 und 7.34.1 können nach der neuen Mischungsregel aufgrund ihrer Produktionskapazität erstmals genehmigungsbedürftig werden.⁴⁵ Der Verordnungsgeber hat allerdings auch einige Änderungen vorgenommen, die nicht von der IE-RL gefordert waren. So sind unter Nr. 4.1 auch Anlagen genehmigungsbedürftig geworden, die Stoffe auch durch biochemische Verfahren herstellen. Die IE-RL kennt nur chemische oder biologische Verfahren. Die Definition biochemischer Verfahren ist unklar. Ebenso wenig von der IE-RL gefordert ist die Schaffung der Nr. 4.1.21 wonach sog. integrierte chemische Anlagen in die Genehmigungsbedürftigkeit fallen. Alle dort genannten Anlagen sind bereits für sich nach den Nr. 4.1.1 bis Nr. 4.1.20 genehmigungsbedürftig. Der Mehrgewinn der Regelungen ist daher fragwürdig.

2.3. Änderungen der 9. BImSchV

Neben den bereits ausführlich dargestellten Regelungen, zum AZB, gibt es weitere Änderungen der 9. BImSchV. In § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wird geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL enthalten muss.

⁴³ Landmann/Rohmer UmweltR/Kutscheidt/Dietlein 9. BImSchV § 11 Rn. 8; Feldhaus, Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 1. Auflage 2007 Rn 2

⁴⁴ Betensted/Grandjot/Waskow, Die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Immissionsschutzrecht, ZUR 2013, S. 395 (396)

⁴⁵ Betensted/Grandjot/Waskow S. 396

Es folgt ein umfangreicher Katalog von Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie von Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Es sind umfassende Regelungen zu Messungen, zur regelmäßigen Wartung, zur Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat zu treffen. Es folgen Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs und schließlich Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser sind die Intervalle so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hier können sowohl Regelungen in bereits bestehenden Sanierungsanordnungen oder Sanierungsverträgen herangezogen werden, als auch die regelmäßigen Überprüfungen von Anlagen nach VAWS. Es gelten dann die dort einschlägigen Intervalle.

2.4. Die besten verfügbaren Techniken (BVT)

Zentraler Punkt der IE-RL ist die Stärkung der BVT durch die verbindliche Anwendung europäischer Emissionsstandards bei der innerstaatlichen Festlegung von Emissionsgrenzwerten. BVT sind betrieblich-technische Anforderungen und Bandbreiten von Emissionswerten, die bei der Genehmigung von Anlagen zu beachten sind.⁴⁶ Die Erarbeitung von der BVT Merkblätter erfolgt auf europäischer Ebene gemäß Art. 13 der IE-RL organisiert von der Europäischen Kommission im sog. Sevilla Prozess, durch Vertreter der Mitgliedstaaten.⁴⁷ BVT-Schlussfolgerungen sind quasi die Essenz⁴⁸ des Inhalts eines BVT Merkblatts. Während unter der IVU-RL BVT Merkblätter nur zu berücksichtigen waren, sind die BVT Schlussfolgerungen unter der IE-RL verbindlich. Dieser Zweck wird auch durch die Pflicht, Bestandsanlagen innerhalb von vier Jahren (§ 52 Abs. 1 BImSchG) an neue europäische Emissionsstandards anzupassen untermauert.

Die deutsche Umsetzung hat zur Regelung der Verbindlichkeit einen komplizierten Weg gewählt, da an insgesamt fünf Stellen im Gesetz inhaltsgleiche Regelungen getroffen werden,⁴⁹ je nachdem, ob die Grenzwerte durch Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 1 a und 1 b

⁴⁶ Waskow S. 3

⁴⁷ Ausführlich: Keller, Von der IVU-Richtlinie zur Richtlinie über Industrieemissionen, I+E 2011, S.223 (225); Ewens, Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in Deutschland, Wasser und Abfall 2013, S. 10 (11)

⁴⁸ Theuer/ Keneressy S. 148

⁴⁹ Friedrich, Vollzug und Überwachung nach der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, UPR 2013 S. 161 (162)

BImSchG), Nebenbestimmung (§ 12 Abs. 1a und 1 b BImSchG), nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG), die TA Luft (§ 48 BImSchG) geregelt werden. Hinzukommen noch Regelungen in § 57 WHG für wasserrechtliche Einleitungen.

2.5. Anpassung von Genehmigungen

Nach § 52 Abs. 1 S. 5 BImSchG ist bei Anlagen nach der IE-RL innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen einhält.

Für die chemische Industrie ergeben sich daraus mehrere Probleme. Die erforderliche Anpassung von Genehmigungen an geänderte BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren wird sich als häufig nicht durchführbar erweisen. Allein die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in die TA Luft oder Rechtsverordnungen wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zwar sind die nationalen Regelungen innerhalb eines Jahres zu erarbeiten (vgl. bspw. § 7 Abs. 1 a BImSchG), jedoch ist eine Überschreitung der Frist nicht sanktioniert. Wenn man bedenkt, dass eine ggf. technische Anpassung der Anlage noch Genehmigungs-, Planungs-, Einkaufs-, und Umsetzungsleistungen erfordert, sind vier Jahre zu kurz bemessen. Der VCI hatte im Gesetzgebungsverfahren unter Hinweis auf Erwägungsgrund 22 der IE-RL die Auffassung vertreten,⁵⁰ dass es europarechtskonform sei, die verwaltungsrechtliche Regelung, beispielsweise durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG innerhalb von vier Jahren zu schaffen, die Frist für die tatsächliche Umsetzung aber durchaus länger ausgestaltet werden kann. Auch Art 21 Abs. 3 der IE-RL lässt diese Auffassung zu, denn danach muss die Behörde nur innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung sicherstellen, dass die Anlage die Genehmigungsvoraussetzungen einhält. Die Vorschrift regelt nicht ausdrücklich, dass die Anlage die Voraussetzungen innerhalb von vier Jahren einhalten muss. Wenn die Behörde innerhalb von vier Jahren eine bestandskräftige Regelung erlässt, ist die Umsetzung sichergestellt und den Anforderungen der IE-RL genüge getan. Leider hat sich der Gesetzgeber dieser Auffassung nicht angeschlossen. Es bleibt fraglich, ob die Möglichkeit zur Festlegung längerer Umsetzungsfristen nach § 52 Abs. 1 S. 7 BImSchG wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit ausreichend Spielraum bietet, wenn die Anlage aus den vorgenannten Gründen nicht innerhalb von vier Jahren nachgerüstet werden kann.

Unklar ist auch, welche Anpassungszeiträume einschlägig sind, wenn eine Anlage mehreren BVT-Schlussfolgerungen unterliegt. Da zwischen sog. horizontalen und vertikalen BVT-Schlussfolgerungen unterschieden wird ist das möglich. Horizontale BVT-Schlussfolgerungen umfassen mehrere Sektoren und Anlagentypen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die BVT-Schlussfolgerung, die den Hauptzweck der Anlage beschreibt anzusetzen und daran ausgerichtet, die erforderlichen Anpassungen der Genehmigung durchzuführen, um unverhältnismäßige Anpassungszyklen zu vermeiden.

⁵⁰ VCI Stellungnahme vom 52.11.2011

2.6. Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen

Nach § 48a Absatz 1 Satz 2 BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Mit der Bekanntmachung des BMU sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1a BImSchG) oder bei bestehenden Anlagen entsprechende nachträgliche Anordnungen (§ 17 Absatz 2a BImSchG) zu treffen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen einzuhalten.

Zukünftig werden BVT-Schlussfolgerungen in eigenständigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß § 48 BImSchG nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates umgesetzt. Bisher hatte der TA Luft-Ausschuss (TALA) im Rahmen der Umsetzung als Beratungsgremium des BMUB geprüft, ob der in der TA Luft festgeschriebene Stand der Technik den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen entspricht und sich zur Fortentwicklung des Standes der Technik geäußert. Das BMUB hat nunmehr entschieden, dass der TALA zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nicht mehr erforderlich ist und daher aufgelöst wird. Bis zur Anpassung der Verordnung sind vom Vollzug die bestehenden Emissionsgrenzwerte der jeweiligen Verordnung anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/10486, S.40). Eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen erfolgt nicht; d.h., die zuständige Behörde ist nicht befugt, Emissionsbegrenzungen anhand der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen.⁵¹

Bis zur Schaffung entsprechender Verwaltungsvorschriften behilft man sich zwischenzeitlich so, dass die jeweilige von der UMK beschlossene LAI Vollzugsempfehlungen zum Stand der Technik, die parallel zur Entscheidung des BMU zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wurde, zu berücksichtigen ist. Die *LAI Vollzugsempfehlung* enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen. Die Verbindlichkeit dieser LAI Vollzugsempfehlungen für Anlagenbetreiber ist allerdings mehr als fraglich. Ihnen kommt nicht einmal der für die TA Luft von der Rechtsprechung⁵² anerkannte Rang einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zu.

2.6.1. Anwendung auf nicht IE-Anlagen

Im Gesetzgebungsverfahren hatte die Bundesregierung zunächst geplant, den durch BVT-Schlussfolgerungen verbindlich für IE-Anlagen anzuwendenden Stand der Technik auch auf genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden, die nicht der IE-RL unterfallen. Das Vorhaben wurde fallengelassen. Nach herrschender Meinung sind in diesen Fällen die BVT-Schlussfolgerungen nur zu berücksichtigen.⁵³

⁵¹ LAI, Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie Stand: 07.10.2013 abrufbar unter www.LAI.de

⁵² BVerwG, 29.08.2007, 4 C 2.07

⁵³ Jarras, S. 172

Es sind aus der Praxis Fälle bekannt geworden, in denen Vollzugsbehörden die Grenzwerte aus LAI Vollzugsempfehlungen auch auf Nicht-IED Anlagen im Wege nachträglicher Anordnungen eins zu eins anwenden. Dies führt faktisch zu einer Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf sonstige Anlagen. Dabei handelt es sich nicht um eine europarechtlich zulässige Verschärfung im deutschen Recht, sondern um eine falsche Anwendung des EU Rechts. Für die Bestimmung des Standes der Technik nach Art. 13 der IE-RL melden die Mitgliedstaaten konkrete Anlagen und deren Emissionen an die Kommission. Gemeldet werden nur IED Anlagen. Das bedeutet, dass Nicht IED Anlagen bei der Bestimmung des Standes der Technik nicht einbezogen waren und somit der ermittelte Stand der Technik für diese Anlagen nicht herangezogen werden kann.

2.6.2. Umsetzungsfragen bei Verwaltungsvorschriften

Bereits bei der anstehenden Umsetzung des Chloralkali BVT⁵⁴ zeigen sich erste Schwierigkeiten. Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift sieht vor, dass ab dem 12. Dezember 2017 aus Anlagen zur Herstellung von Chlor oder Alkalilauge kein Asbest oder Quecksilber mehr emittiert werden darf. Dies gilt als sichergestellt, wenn bei der Herstellung von Chlor oder Alkalilauge kein Asbest oder Quecksilber mehr verwendet wird. Strittig ist, ob solche Null-Regelungen, die einem Stoffverbot gleichkommen, auf die grundsätzlich technikoffenen BVT Schlussfolgerungen gestützt werden können.

2.7. Überwachung von Anlagen

Ein Ziel der IE-RL ist es, die tatsächliche Durchsetzung europäischer Vorgaben in der Genehmigungspraxis zu verbessern.⁵⁵ Erreicht werden soll dies über eine regelmäßige und eng am Stand der Technik orientierte Anpassung von Genehmigungen und die systematische Überwachung der Anlagen. Hintergrund war eine Analyse der EU-Kommission zur IVU-RL, wonach das Ziel ein einheitliches Umweltschutzniveau in Europa zu schaffen nicht erreicht worden war.⁵⁶

Der neu geschaffene § 52 a BImSchG regelt ein detailliertes von den Behörden zunächst aufzustellendes und dann entsprechend durchzuführendes Überwachungsprogramm für IE-Anlagen. Den Anlagen sind bestimmte Risikopotenziale zuzuordnen und auf dieser Grundlage bestimmten Vor-Ort Überwachungszyklen durchzuführen.⁵⁷

⁵⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie(2013/732/EU)(CAK-VwV)

⁵⁵ Waskow, S. 6

⁵⁶ Waskow S. 6

⁵⁷ Wasielewski, Auswirkungen der Richtlinie über Industrieemissionen auf den immissionsschutzrechtlichen Vollzug aus Ländersicht UPR 2012, 424 (425)

Friedrich⁵⁸ und Wasielewski⁵⁹ weisen zurecht darauf hin, dass die knappen Ressourcen in den Vollzugsbehörden der Länder auch zu steigenden finanziellen Belastungen bei den Anlagenbetreibern führen wird, weil die Länder gezwungen sein werden, Gebühren zu erhöhen oder Dritte mit der Überwachung zu beauftragen. Das dürfte insbesondere für die etwa 1.500 mittelständischen Unternehmen der chemischen Industrie zu merklichen Belastungen führen. Die meisten der etwa 2.000 deutschen chemischen Unternehmen gehören dem Mittelstand an.⁶⁰

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung ist gem. § 52 a Abs. 5 BImSchG ein Bericht zu erstellen, der nach vier Monaten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Dabei genügt es, wenn das auf Antrag nach den Vorschriften des UIG bzw. den Ländergesetzen geschieht.⁶¹ Eine aktive Bekanntmachung der Berichte durch die Behörde fordert die IE-RL nicht.

2.8. Wasserrechtliche Änderungen durch die IED

Chemische Industrie ist ohne Wasserbedarf und damit auch ohne Abwassererzeugung nicht denkbar. Zahlreiche chemische Betriebe verfügen über eigene Industriekläranlagen und leiten darüber in Vorfluter ein. Sowohl für die Errichtung als auch den Betrieb von Industriekläranlagen als auch für die wasserrechtliche Einleitung sind bisher schon behördliche Gestattungen (meist nach den Landeswassergesetzen oder Landesbauordnungen) erforderlich gewesen. Durch die Umsetzung der IE-RL sind die Anforderungen jedoch neu definiert worden. § 57 WHG definiert neue Regelungen für die Einleitung von Abwasser, die den Stand der Technik aus BVT Schlussfolgerungen einhalten müssen.⁶² Die BVT-Vorgaben werden im nationalen Wasserrecht über die Anhänge der Abwasserverordnung umgesetzt, die branchenspezifische Anforderungen einschließlich Emissionsgrenzwerte für das Einleiten von Abwasser ins Gewässer aufstellen.⁶³

Der Einleiter soll eigenständig verpflichtet sein, seine Einleitungen an neue Vorgaben der AbwV durch erforderliche Anpassungsmaßnahmen anzugleichen. Ein entsprechender Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde, mit der die wasserrechtliche Erlaubnis an die geänderten Vorgaben der AbwV angepasst werden würde, wäre dann ordnungsrechtlich nicht mehr erforderlich.⁶⁴ Diese Regelung vermeidet zwar zusätzliche

⁵⁸ Friedrich, S. 165

⁵⁹ Wasielewski S. 431

⁶⁰ Branchenportrait der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie 2014; Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI)

⁶¹ Jarras S. 174, Weidemann, Krappel, von Süßkind S. 1462

⁶² Krahnfeld/Ehrmann, Die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Wasserrecht, I+E 2013, S. 171

⁶³ Kern, Aktuelle Änderungen des nationalen Wasser- und Abwasserrechts durch die Implementation der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, ZUR 2013, 150

⁶⁴ Kern, S. 155

Verwaltungsverfahren, vor dem Hintergrund des sensiblen Schutzgutes Wasser erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit besser, wenn die Behörde über nachträgliche Änderungen eine Anpassung der Einleiterlaubnis vornimmt.

Sogenannte selbständige Industriekläranlagen sind zukünftig bundesrechtlich⁶⁵ wasserrechtlich genehmigungsbedürftig. Sowohl für die wasserrechtlichen Einleitungen und für die Durchführung von Genehmigungsverfahren als auch für die Überwachung wurde die Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) erlassen. Sie orientiert sich weitgehend an den immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften.⁶⁶

Gem. § 60 Abs. 3 WHG neu gilt das bundesrechtliche Genehmigungserfordernis – wie bereits bisher – für UVP-pflichtige Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1) sowie – nunmehr auch – für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2), die ausschließlich Abwasser aus einer Anlage der RL behandeln. Da Anlagen zur Behandlung von Abwasser, das der Kommunalabwasserrichtlinie unterfällt, ausgeschlossen sind, werden von der neuen Genehmigungspflicht (angeblich) hauptsächlich spezielle Kläranlagentypen in Industrieparks erfasst.⁶⁷ In der Praxis existieren jedoch auch zahlreiche Industriekläranlagen in geschlossenen Werksgeländen der chemischen Industrie. Bezüglich des Anteils an kommunalem Abwasser existiert kein Bagatellgrenze.⁶⁸

Für die nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG genehmigungspflichtigen Industriekläranlagen wird die durch die IE-RL begründete Pflicht zur boden- und grundwasserschützenden Rückführung des Anlagengrundstücks bei endgültiger Stilllegung der Anlage neu eingeführt. Die oben beschriebenen Probleme zum AZB stellen sich hier gleichermaßen.

3. Fazit

Für die chemische Industrie stellen sich einige gravierende Probleme bei der Umsetzung der IE-RL. Da die chemische Industrie naturgemäß mit vielen gefährlichen Stoffen umgeht, ist insbesondere der praxisnahe Umgang mit dem neuen Instrument des AZB erforderlich. Hierbei darf nicht der Fehler gemacht werden, den AZB als Instrument des gefahrenabwehrenden Bodenschutzes zu betrachten. Auch ist immer kritisch zu hinterfragen, ob die neuen Regelungen nicht durch das bestehende BBodSchG schon hinreichend aufgefangen werden. Neue Regelungen bei der Anpassung von Genehmigungen, bei der Überwachung der Anlagen und im Wasserrecht bringen zusätzliche Belastungen für die Industrie. Insgesamt ist ein Vollzug der Umsetzung der IE-RL mit Augenmaß erforderlich, damit das Ziel der IE-RL Wettbewerbsunterschiede in Europa abzubauen⁶⁹, sich nicht in das Gegenteil verkehrt.

⁶⁵ Bedingt durch die Föderalismusreform von 2006

⁶⁶ Krahnfeld/Ehrmann S. 175

⁶⁷ BT-Drucks. 17/10486 S. 34; Kern S. 149

⁶⁸ Krahnfeld/Ehrmann S. 178

⁶⁹ Erwägungsgrund 3 der IE-RL

Planung und Umweltrecht



Planung und Umweltrecht, Band 1
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2008
 ISBN: 978-3-935317-33-7
 Hardcover: 199 Seiten

Planung und Umweltrecht, Band 4
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2010
 ISBN: 978-3-935317-47-4
 Hardcover: 171 Seiten

Strategie Planung Umweltrecht, Band 7
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2013
 ISBN: 978-3-935317-93-1
 Hardcover: 171 Seiten, mit
 farbigen Abbildungen

Planung und Umweltrecht, Band 2
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2008
 ISBN: 978-3-935317-35-1
 Hardcover: 187 Seiten

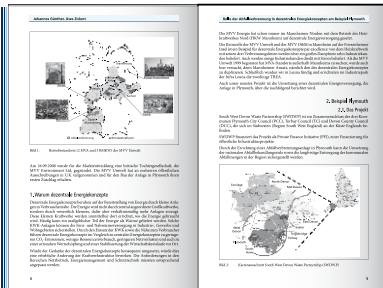
Planung und Umweltrecht, Band 5
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky
 Erscheinungsjahr: 2011
 ISBN: 978-3-935317-62-7
 Hardcover: 221 Seiten

Strategie Planung Umweltrecht, Band 8
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2014
 ISBN: 978-3-944310-07-7
 Hardcover: 270 Seiten, mit
 farbigen Abbildungen

Planung und Umweltrecht, Band 3
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2009
 ISBN: 978-3-935317-38-2
 Hardcover: 209 Seiten

Planung und Umweltrecht, Band 6
 Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky,
 Andrea Verstejl
 Erscheinungsjahr: 2012
 ISBN: 978-3-935317-79-5
 Hardcover: 170 Seiten

Paketpreis
 Planung und Umweltrecht, Band 1 bis 6;
 Strategie Planung Umweltrecht, Band 7-8
125,00 EUR
 statt 200,00 EUR
 Einzelpreis: 25,00 EUR



Bestellungen unter www.vivis.de
 oder

Dorfstraße 51
 D-16816 Nietwerder-Neuruppin
 Tel. +49.3391-45.45-0 • Fax +49.3391-45.45-10
 E-Mail: tkverlag@vivis.de

vivis
 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

Immissionsschutz, Band 4

– Recht – Anlagenbetrieb und -optimierung – Emission –

ISBN 978-3-944310-16-9 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2014

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Ginette Teske, Sandra Peters, Berenice Gellhorn, Carolin Bienert, Cordula Müller

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.